

Freundeskreis - Georg Büchner Gymnasium Rheinfelden e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Freundeskreis - Georg Büchner Gymnasium Rheinfelden e.V."
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.
3. Er hat seinen Sitz in Rheinfelden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das Gymnasium Rheinfelden bei der Erfüllung seiner Erziehungs- und Unterrichtsaufgabe ideell, materiell und finanziell zu unterstützen. Er strebt dabei eine umfassende, auch fächerübergreifende Aus- und Weiterbildung der Schülerinnen und Schüler an.

Er fördert unter anderem:

- die Schülerbibliothek
- zusätzliche Bildungsangebote,
- Vorträge, Seminare, Klausurtagungen, Diskussionsabende,
- Theater- und Konzertaufführungen,
- Theater- und Konzertbesuche,
- andere kulturelle Veranstaltungen,
- sportliche Veranstaltungen
- Studienfahrten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.(§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft wird mit Unterzeichnung dieser Satzung durch die Gründungsmitglieder, ansonsten durch Zugang der schriftlichen Bestätigung des Erwerbs der Mitgliedschaft durch den Vorstand erworben, der über die Aufnahme einer Person als Mitglied nach Eingang eines formlosen Antrages entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung, mit dem Tode des Mitglieds bzw. mit dem Erlöschen einer juristischen Person. Die Mitgliedschaft erlischt des weiteren durch Ausschluß.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt u.a., wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag ein Jahr lang in Verzug ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied binnen drei Monaten Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die zur Durchführung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden vornehmlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist auch in voller Höhe für das Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder die Mitgliedschaft endet.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag stunden, teilweise oder ganz erlassen. Minderjährige sind nicht beitragspflichtig.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Ausschluß von Mitgliedern,
 - Aufträge an den Vorstand,
 - Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand beschließt vor Einladung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme dieses weiteren Tagesordnungspunktes eine Beschlußfassung herbeizuführen. Die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes nach diesem Verfahren ist nur zulässig, wenn 75 % der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Ebenso ist zu verfahren über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat schriftlich zu ergehen, mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Aufgabe zur Post an gerechnet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladungsformalien eingehalten wurden und 15 % der Mitglieder, mindestens aber 15 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand binnen vier Wochen für die selbe Angelegenheit erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen. Diese ist beschlußfähig, und dort gefaßte Beschlüsse sind wirksam ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Es zählt dann zur Feststellung der Beschlußfähigkeit wie ein anwesendes Mitglied.
8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Feststellung eines Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
9. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluß von Mitgliedern, falls diese einem Ausschlußbeschuß des Vorstandes widersprechen, und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
11. Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen durch Handaufheben. Im Falle von Wahlen ist jedoch geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn dies ein Mitglied beantragt.

Den Wahlmodus bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung, bevor die Wahl stattfindet.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind mit ihrem Wortlaut im Protokoll wiederzugeben. Aufzunehmen in das Protokoll ist jeweils auch die Anzahl der gezählten Ja- und Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu fünf Beisitzern, darunter ein von der Schule benanntes Mitglied des Lehrerkollegiums. Die Vorstandsmitglieder, soweit nicht von der Schule benannt, werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Blockwahl ist zulässig.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder oder Vertreter solcher Mitglieder, die juristische Personen sind, gewählt werden.
3. Scheidet der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassenwart vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Diese Ersatzwahl erfolgt nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Zur Aufnahme von Krediten, die den Betrag des zuletzt festgestellten Jahresbeitragsaufkommens überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung sollte schriftlich und möglichst mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben zur weiteren Regelung der Vorstandsarbeit.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle Verträge, die er im Namen des Vereins abschließt, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vermögen des Vereins haften.
10. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vereins oder Dritte zur Vornahme eines einzelnen Rechtsgeschäfts oder einer einzelnen Rechtshandlung für den Verein zu bevollmächtigen.
11. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu geben und Rechnung zu legen. Er hat die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres durch zwei von der vorangegangenen Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer jeweils zur ordentlichen Mitgliederversammlung nachprüfen zu lassen.

§ 9 Beirat

1. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Beirates beschließen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestellt.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Mitglieder des Beirates können auch Nichtmitglieder sein. Näheres regelt eine Beiratsordnung, die vom Vorstand aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn 15 % aller Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Der Vorstand kann jedoch ohne den Beschluß einer Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschließen und beim Registergericht beantragen, sofern sich diese Änderung auf die Feststellung der Gemeinnützigkeit oder ihren Nachweis gem. § 3 der Satzung bezieht.

§ 11 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Badischen Zeitung und im Südkurier, jeweils Ausgabe für Rheinfelden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Soll der Verein aufgelöst werden, so ist die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rheinfelden, die dieses unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszieles nach § 2 für das Georg Büchner Gymnasium Rheinfelden zu verwenden hat.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Rheinfelden, den 21. April 1997